

LKZ 1803/2010

Ordnung für das Vikariat

in der Evangelischen Kirche A.B.

in Rumänien

1. Definition

1.1 Das Vikariat ist die Zeitspanne der praktisch-theologischen Vorbereitung eines Theologen für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche AB in Rumänien (EKR). Es wird auf Grund der Kirchenordnung, insbesondere des Abschnitts IV, Artikel 11 -13 gestaltet.

1.2 Das Vikariat ist gleichermaßen Ausbildung und Dienst.

2. Aufnahme in das Vikariat, Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung zu der Aufnahme in das Vikariat ist das vierjährige, mit Bakkalaureus (Bachelor) abgeschlossene Studium der evangelischen Theologie.

2.2 Zusätzlich muss der Kandidat ein abgeschlossenes pädagogisches Modul vorweisen.

2.3 Ergänzend dazu hat der Anwärter den Nachweis von kirchlichen Praktika zu erbringen

2.4 Voraussetzung ist ebenfalls die Gemeindezugehörigkeit in einer der Kirchengemeinden der EKR sowie die vorherige oder zeitgleiche Aufnahme in die Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes.

2.5 Im Rahmen der freien Vikariatsplätze können auch Studenten anderer Kirchen aus dem In- und Ausland als Vikare aufgenommen werden. Diese stehen jedoch in keinem geregelten Arbeitsverhältnis mit der EKR.

2.6 Im Inland oder Ausland erworbene Qualifikationen (Masterstudium oder gleichwertige Ausbildung) können durch das Landeskonsistorium anerkannt und in die Ausbildung einbezogen werden.

3 Beginn und Inhalt

3.1 Angesichts der gegebenen Situation sollen die Vikarinnen und Vikare bei Antritt ihres Vikariates nach einer einheitlichen Vorgabe für ihren Dienst eingeseget werden.

3.2 Das Vikariat setzt sich aus vier Modulen, wie folgt, zusammen:

- a.) das gemeindepraktische Modul I mit geistlich- diakonischem Schwerpunkt
- b.) das gemeindepraktische Modul II mit wirtschaftlich-verwaltungstechnischem Schwerpunkt
- c.) das theologische Modul
- d.) das religionspädagogische Modul

3.3 Jedes Modul wird durch eigene Richtlinien geregelt

3.4 Vikare und Vikarinnen unabhängig davon ob sie ein Pfarrvikariat oder Diakonenvikariat ableisten, können Kasualien durchführen oder Sakramente verwalten, unter der Bedingung, dass in jedem einzelnen Fall der Vikarlehrer einen Dispens beantragt und dieser Dispens vom zuständigen Bezirksdechanten erteilt wird.

4. Dauer

4.1 Die Dauer des Vikariats beträgt grundsätzlich 24 Monate und wird in der Form eines arbeitsrechtlich geregelten Dienstes abgeleistet.

4.2 Die Module dauern jeweils sechs Monate, abzüglich der allfälligen Jahresurlaube. Bei Antritt des Vikariats wird in Absprache ein individueller Plan der Abfolge der Module aufgestellt. Dieser ist abhängig von der jeweiligen Koordinierung mit anderen sich im Vikariat befindenden Vikaren und den logistischen und personellen Möglichkeiten der Kirche und des Departments für evangelische Theologie. Keines der Module darf kürzer als 5 Monate oder länger als 7 Monate sein.

5. Parteien, Verpflichtungen

Das Vikariat wird in Übereinkunft von vier Parteien durchgeführt, wobei Aufgaben und Kompetenzen feststehen. Die Parteien sind: der Vikar, der Vikarlehrer, die Kirchengemeinde und das Landeskonsistorium der EKR. Das Landeskonsistorium vertritt in dieser Vereinbarung auch die religionspädagogische Arbeitsstelle und das Department für Evangelische Theologie.

5.1. Verpflichtungen des Vikars

5.1.1 Der Vikar hat Residenzpflicht am Vikariatsort. Er bleibt auch während des theologischen und des religionspädagogischen Moduls Gemeindevikar und ist angehalten, sich während dieser Zeit in das Gemeindeleben einzubringen.

5.1.2 Der Vikar hat jährlich an einer Rüstzeit unter der Leitung des Bischofs oder seines Stellvertreters teilzunehmen.

5.1.3 Der Vikar verpflichtet sich, das Vikariat inhaltlich ordnungsgemäß und innerhalb der gesetzten Frist von 24 Monaten abzuleisten. Über die ausnahmsweise Verlängerung entscheidet das Landeskonsistorium.

5.2 Verpflichtungen des Vikarlehrers

5.2.1 Die Vikarlehrer werden aus der Reihe der Pfarrer der EKR, mit abgelegten Wählbarkeitskolloquium, bestimmt und für diesen Dienst im Besonderen vorbereitet und angeleitet.

5.2.2 Der Vikarlehrer übernimmt persönlich die Leitung des Vikars. Er betreut den Vikar seelsorgerlich und in seiner persönlichen Entwicklung.

5.3 Verpflichtungen der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist Nutznießerin der Arbeit des Vikars. Die Kirchengemeinde stellt freie Unterkunft und trägt die Betriebskosten in der Gemeinde während des gesamten Vikariats.

5.4 Verpflichtungen des Landeskonsistoriums

5.4.1 Das Landeskonsistorium identifiziert Vikariatsstellen als ständige Einrichtungen der EKR. Hierfür müssen die Gemeinden die Voraussetzungen für den Aufenthalt und den Dienst des Vikars nachweislich erfüllen.

5.4.2 Das Landeskonsistorium übernimmt die Gehaltskosten und die Organisation des Ablaufes der vier Module, speziell des theologischen und des religionspädagogischen Moduls. Es sorgt in der Zeit dieser beiden Module auch für kostenfreie Unterkunft am Ausbildungsort, soweit sich dieser außerhalb der Vikariatsgemeinde befindet.

6. Prüfungen

6.1 Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei die beiden gemeindepraktischen Module I und II als eine Einheit behandelt werden. Der Prüfungsvorgang wird in den Richtlinien der einzelnen Module geregelt.

6.2 Jede Abschlussprüfung eines Moduls kann höchstens einmal wiederholt werden. Sollte der Vikar auch bei der Wiederholung der Prüfung mit „ungenügend“ bewertet werden, muss das

betreffende Modul – aber nicht das gesamte Vikariat - wiederholt werden. In diesem Fall entscheiden das Landeskonsistorium und die Gemeinde, ob sie Gehaltskosten, beziehungsweise Unterhaltskosten für die Zeit der Wiederholung übernehmen. Eine weitere Wiederholung ist nur auf eigene Kosten und nach vorheriger Genehmigung durch das Landeskonsistorium möglich.

7. Abschluss des Vikariates

7.1 Das Vikariat kann mit oder ohne Ablegen der Pfarramtsprüfung abgeschlossen werden. Als Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Vikariats wird von dem Landeskonsistorium eine Bestätigung erstellt, die die jeweiligen Abschlüsse der vier Module zusammenfasst und bescheinigt. Diese Bescheinigung ersetzt nicht die Pfarramtsprüfung.

7.2 Die Pfarramtsprüfung unterliegt der eigenen Regelung. Ihr Sinn ist die Zulassung zum Pfarramt. Theologen, die das Vikariat in einer anderen evangelischen Kirche erfolgreich bestanden haben, können aufgrund eines individuellen Ergänzungsarbeitsplans zur Pfarramtsprüfung zugelassen werden. In diesem Plan werden die Arbeitseinheiten durchgeführt, die von der EKR als spezifisch befunden werden.

7.3 Ein erfolgreich abgeleistetes Vikariat und eine erfolgreich bestandene Pfarramtsprüfung schaffen keinen Rechtsanspruch zur Aufnahme in das Pfarramt, sind aber Voraussetzung dazu.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die vorliegende Ordnung wird jeweils ergänzt durch:

- a.) Richtlinien für die gemeindepraktischen Module I und II
- b.) Richtlinien für das theologische Modul
- c.) Richtlinien für das religionspädagogische Modul
- d.) Ordnung der Pfarramtsprüfung

8.2 Die Ordnung für das Vikariat sowie die ergänzenden Bestimmungen nach

Art. 8.1, a.) – d.), werden in den Landeskirchlichen Informationen vom 30. Juli 2010 veröffentlicht und sind gültig ab 1. September 2010.

8.3 Die vorliegende Ordnung ersetzt die "Richtlinien zur Gestaltung des Lehrvikariats" LKZ 1165/1995 vom 11.09.1995.

Hermannstadt, am 11. Juni 2010

*Ergänzt in der VIII. Sitzung des 37. Landeskonsistoriums am 8.11.2024